

Brüssel, den 28. Mai 2019 (OR. en)

9360/19

ENFOPOL 251

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

BESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol Betr.:

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

zur Verlängerung der Amtszeit eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 3 bis 5,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung des Exekutivdirektors und der stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol befugt ist,

auf Vorschlag des Verwaltungsrats von Europol vom 3. Mai 2018,

_

ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Luis DE EUSEBIO RAMOS wurde mit einem Rechtsakt des Rates vom 12. März 2015¹ zum stellvertretenden Exekutivdirektor von Europol ernannt. Die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS läuft am 31. Juli 2019 ab.
- (2) Die stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol werden für vier Jahre ernannt, wobei gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/794 eine einmalige Verlängerung zulässig ist.
- (3) Im Beschluss des Verwaltungsrats von Europol vom 1. Mai 2017 wird das Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit von stellvertretenden Exekutivdirektoren von Europol festgelegt.
- (4) Der Verwaltungsrat hat das Europäische Parlament am 14. Mai 2018 über seine Absicht unterrichtet, dem Rat vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS zu verlängern.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Stellungnahme vorgelegt, in der die Verlängerung der Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS und dessen Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 14 vorgeschlagen wird.
- (6) Aufgrund des Vorschlags des Verwaltungsrats möchte der Rat die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS als stellvertretendem Exekutivdirektor von Europol verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

9360/19 AF/mfa 2 JAI.1 **DF**.

Rechtsakt des Rates vom 12. März 2015 zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol (ABl. C 88 vom 14.3.2015, S. 1).

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn Luis DE EUSEBIO RAMOS als stellvertretender Exekutivdirektor von Europol wird vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2023 in der Besoldungsgruppe AD 14 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates Der Präsident